



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppv/064-2301#006
Datum: 28.04.2025

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Bf Berlin Neukölln (F-Bahn), Erneuerung der Weichen 22 und 23
von einer Doppelkreuzweiche in eine Einfachweiche“**

**im Bezirk Neukölln
in Berlin**

Bahn-km 17,552 bis 17,726

der Strecke 6170 Berlin-Moabit - Berlin-Moabit (Fernbahn)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Granitzstr. 55-56
13189 Berlin**

Auf Antrag der DB InfraGO AG erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Bf Berlin Neukölln (F-Bahn), Erneuerung der Weichen 22 und 23" im Bezirk Neukölln in Berlin, Bahn-km 17,552 bis 17,726 der Strecke 6170 Berlin-Moabit - Berlin-Moabit (Fernbahn) entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 31.07.2024, 9 Seiten
2	Übersichtsplan, Planungsstand 08.04.2025, Maßstab 1 : 50.000
3	Lageplan, Planungsstand 31.07.2024, Maßstab 1 : 500
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 31.07.2024, 1 Blatt
5	Formulare Umweltleitfaden (Umwelterklärung) Bagatellfallerklärung (Formblatt 4), Planungsstand 31.07.2024
6	Stellungnahmen §11 AEG (E-Mailverlauf zur Stilllegung)
7	Spurplanskizze, Planungsstand Oktober 2024, Maßstab 1 : 500

Als ergänzende Unterlagen wurden zudem folgende Unterlagen vorgelegt.

- Erfassungsliste zu Ausbuchungen von Sachanlagen u.a. im Bereich Bf Berlin-Neukölln Gleis 9 und 15 mit Eingangsstempel vom 30.06.2024.

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.4 Hinweise

A.4.1 Bauanzeige

Auf die notwendige Anzeige des Baubeginns und der Baufertigstellung mit Nennung der zuständigen Ansprechpartner des Vorhabenträgers (Projektleiter und Bauleiter) bei dem zuständigen Bezirksamt Berlin Pankow wird hingewiesen.

A.4.2 Baubedingte Lärmemissionen

Auf das Erfordernis, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 zu beachten, wird hingewiesen.

Auf die Notwendigkeit, für die Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG), rechtzeitig Ausnahmezulassungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen, wird hingewiesen.

Es wird auf das BImSchG hingewiesen, insbes. auf § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 66, wonach sämtliche Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen sind, um vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm zu verhindern. Die Vorhabenträgerin hat demnach sicherzustellen, dass nur Baumaschinen und -geräte zum Einsatz kommen, die den geltenden Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen.

A.4.3 Artenschutz

Im Bereich der vom Bauvorhaben betroffenen Bahnanlagen befinden sich Gehölzbestände, welche regelmäßig im Rahmen des bahnbetrieblichen Unterhalts beseitigt werden. Die Unterhaltungsmaßnahmen dienen der Instandhaltung der Anlagen und sind kein Gegenstand der Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 18 Abs. 3 AEG). Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus der Rodung ergebenden artenschutzrechtlichen Problematiken vom Vorhabenträger zu berücksichtigen sind.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Umwandlung der beiden Weichen 22 und 23 von Doppelkreuzungsweichen (DKW) in Einfache Weichen (EW) und den Rückbau der beiden abgehängten Gleise 9 und 15, einschließlich der dafür notwendigen Zusammenhangleistungen in den Ausrüstungsgewerken (Leit- und Sicherungstechnik und Elektrotechnik), zum Gegenstand. Aus umwelttechnischen Gründen verbleibt der Schotter im Baufeld und es werden lediglich die Schienen und die Schwellen ausgebaut. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 17,552 bis 17,726 der Strecke 6170 Berlin-Moabit - Berlin-Moabit (Fernbahn).

Der bauliche Zustand der Anlagen ist erneuerungsbedürftig und aus betrieblichen Gründen werden die Anlagen nicht mehr benötigt. Die Umwandlung und der Rückbau erfolgt im Rahmen des Rationalisierungsprogramms der DB AG zur Minimierung des Unterhaltungsaufwandes der Bahnstrecken.

Sämtliche für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen befinden sich im Eigentum der DB AG. Die Bauarbeiten erfolgen auf dem Bahngelände des Fernbahnhofs Berlin-Neukölln. Sämtliche Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich auf bereits befestigten Flächen. Die Bautätigkeiten konzentrieren sich auf die vorhandenen Gleisanlagen. Die für die Baumaßnahme genutzten Flächen sind anthropogen überprägt. Es kommt zu keinen neuen Flächenversiegelungen oder Verdichtungen. Ein Eingriff in den Schotter im Zuge des Gleisrückbaus erfolgt nicht.

Auf den rückzubauenden Gleisen 9 und 15 hat sich ein spontaner Vegetationsaufwuchs mit Gehölzanteilen gebildet, welcher regelmäßig im Rahmen des bahnbetrieblichen Unterhalts beseitigt wird. Die Unterhaltungsmaßnahmen dienen der Instandhaltung der Anlagen und sind kein Gegenstand der Planfeststellung oder Plangenehmigung (§18 Abs. 3 AEG). Die sich aus der Rodung ergebenden artenschutzrechtlichen Problematiken werden vom Vorhabenträger berücksichtigt.

Darüber hinaus ist mit keinen weiteren umweltschutzfachlichen Betroffenheiten durch das gegenständliche Bauvorhaben zu rechnen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG hat mit Schreiben vom 31.07.2024, Az. I.IA-O-P 321 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Bf Berlin Neukölln (F-Bahn), Erneuerung der Weichen 22 und 23“ beantragt. Der Antrag ist am 02.09.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.03.2025, Az. 511ppv/064-2301#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die

vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

B.3.2 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Rückbau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Freistellung von der UVP-Pflicht erfolgt sinngemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG für das Vorhaben, welches eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 28.04.2025 28.04.2025

Az. 511ppv/064-2301#006

EVH-Nr. 3522898